Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 80 (1989)

Heft: 24

Artikel: Die UVP im Rahmen des Umweltschutzgesetzes

Autor: Duerst, P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-903753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die UVP im Rahmen des Umweltschutzgesetzes

P. Duerst

Seit dem Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes sind allein auf Bundesebene rund 150 Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) abgeschlossen bzw. begonnen worden. Trotz Anlaufschwierigkeiten hat sich gezeigt, dass die UVP eine systematische, umfassende und nachvollziehbare Prüfung der Umweltaspekte ermöglicht. Bei Beschränkung auf das Wesentliche ist die UVP weder ein Bauverhinderungsinstrument noch eine blosse Alibiübung, sondern trägt wesentlich dazu bei, umweltverträgliche Projekte zu realisieren.

Depuis l'entrée en vigueur de la Loi sur la protection de l'environnement, quelque 150 études d'impact sur l'environnement (EIE) ont été achevées ou entreprises rien qu'au niveau fédéral. Malgré un début assez difficile, on a toutefois vu que l'EIE permet d'étudier les aspects écologiques de manière systématique et approfondie. Si elle se limite à l'essentiel, l'EIE n'est ni un moyen utilisé d'empêcher la construction de nouvelles installations de production, ni une simple diversion. Par contre, elle contribue à la réalisation de projets respectant l'environnement.

Adresse des Autors
Dr. *Peter Duerst*, Vizedirektor Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal), Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Einleitung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren, das dazu dient, die mannigfaltigen Umweltwirkungen grosser baulicher Projekte umfassend zu bewerten und im Rahmen der einschlägigen behördlichen Entscheidungsverfahren mittels geeigneter Massnahmen auf die Erfordernisse von Umweltschutz und Umweltschutzrecht abzustimmen. – Auf den ersten Blick mag diese Umschreibung den skeptischen Gedanken wecken, es müsse sich da wohl um ein kompliziertes, aufwendiges, neues Instrument des Umweltrechts handeln, das sich mitunter als projektfeindlich oder gar bauverhindernd erweisen könnte.

Nun muss aber davon ausgegangen werden, dass jedes Planen und schrittweise Verwirklichen grösserer Anlagen ein ebenso komplexes wie heikles Unterfangen darstellt. Wie sich bei näherer Betrachtung im Einzelfall erweist, unterscheidet sich die Evaluation von Umweltwirkungen und nötigen Umweltmassnahmen im Grunde in keiner Weise von den praxisbewährten, allgemeinen Regeln der Planung überhaupt. *Inhaltlich* umfasst die Aufgabe im Ganzen das, was jede weitblickende, sorgfältige Projektvorbereitung ohnehin erfordert. *In formeller Hinsicht* weist sie als sinnvolle Ordnung des Rechtsvollzugs der Umweltschutzvorschriften jeder Stufe des Werdegangs sowie den beteiligten «Akteuren» – Gesuchsteller, Umweltschutzfachstelle, entscheidende Behörde – ganz bestimmte Funktionen zu. Damit die Prüfung der Umweltbelange minimale zusätzliche Umtriebe und kleinstmögliche Zeitverluste gewährleisten kann, wird sie zweckdienlich in die für die grossen Projekte bereits bestehenden Entscheidungsverfahren eingebunden.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies: Die UVP für Grossvorhaben fügt sich in die normale Planungsstrategie ein und wickelt sich im Rahmen der institutionalisierten Entscheidungsverfahren ab. Wie dies im besonderen vor sich zu gehen hat, wird in der bundesrätlichen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988, ausgerichtet an den umweltschutzgesetzlichen Grundsätzen, konkret festgehalten.

Grundlagen, Zielsetzung und Inhalt der UVP

Im schweizerischen Recht ist das Instrument der UVP durch das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) eingeführt worden. Artikel 9 Absatz 1 des USG hält fest: «Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, welche die Umwelt erheblich belasten können, entscheidet, prüft sie die Umweltverträglichkeit; der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.»

Das USG steht seit Anfang 1985 in Kraft, die UVPV dagegen erst seit dem 1. Januar 1989. Laut Urteilsspruch des Bundesgerichts oblag es den Behörden, die UVP bei Grossprojekten bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes – d.h. also, lange vor dem Erlass der UVPV – praktisch durchzuführen. Auf diese Weise waren der UVP zunächst etliche Startprobleme mit Unsicherheiten und Verständnisschwierigkeiten der Akteure beschieden. Heute kann man feststellen, dass eine ganze Anzahl von Behörden- und Gerichtsentscheiden nebst einer Reihe von Publikationen und aufklärenden Aktionen in den wesentlichen Belangen die erforderliche Klarheit geschaffen haben. Die verlässliche Rechtssicherheit vermag jedoch erst

die nunmehr geltende, detaillierende Verordnung zu vermitteln.

Ziel der UVP ist der rechtzeitige und vollumfängliche Einbezug aller Umwelteinwirkungen und diesbezüglichen Schutzmassnahmen in die Projektierung sowie deren sachgerechte Beurteilung beim massgeblichen Entscheid über ein Vorhaben. Sie soll dazu beitragen, dass bei geplanten Eingriffen in die natürliche Umwelt im Sinne der Leitideen des USG verfahren wird, d.h., dass die Grundprinzipien des Gesetzes voll zum Tragen kommen:

- Ausgerichtet am *Vorsorgeprinzip* setzt die UVP im frühestmöglichen Stadium der Beurteilbarkeit eines Projektes ein; frühes Erfassen der Umweltsituation und entsprechendes Veranschlagen von Massnahmen verhindern Fehlinvestitionen und spätere Kostenüberraschungen!
- Im Sinne des *Kooperationsprinzips* wirken die am Werdegang eines Projekts Beteiligten - die Akteure - in allen Phasen der Entscheidungsfindung zusammen.
- Indem alle Umweltaspekte gleichzeitig und in ihrem Zusammenwirken untersucht werden, berücksichtigt die UVP das *Prinzip der ganzheitlichen Betrachtungsweise* der mit einem Projekt verbundenen Umweltprobleme.

Den Inhalt der UVP bildet die Ermittlung, ob ein Projekt den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Gemeint sind dabei das USG samt seinen Verordnungen sowie die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd und die Fischerei betreffen.

Anzumerken ist, dass solche Bundesvorschriften nicht etwa bloss in den zusammenhängenden, umweltbezogenen Teilgesetzgebungen, sondern ebenso als verstreute «Einzelblüten» in einer ganzen Anzahl von Sachgesetzen und -verordnungen zu finden sind.

Zur Bedeutung der UVPV

Wie bereits kurz dargelegt, gelangte das Bundesgericht schon vor Jahren zum Schluss, die UVP müsse bei grossen Projekten auch ohne nähere Regelung durch bundesrechtlichen Ausführungserlass im Sinne von Artikel 9 USG praktisch durchgeführt werden. Diese Auffassung lag deshalb nahe, weil der Gesetzestext in seiner recht ausführlichen Formulierung eigentlich bereits alle für eine UVP wesentlichen Schritte und Kriterien wiedergibt. So stellt sich denn die Frage, welche Aufgaben das Vollzugsrecht auf Bundesebene noch zu erfüllen habe.

Die UVPV zeichnet sich zunächst durch eine augenfällige Zweiteilung der geregelten Materie aus: Einem verhältnismässig knapp gehaltenen *Vorschriftenteil* schliesst sich ein recht umfangreicher *Anhangteil* an. Mit dieser strengen Aufgliederung werden die beiden grundsätzlichen Funktionen der Verordnung sofort deutlich.

Der auf 25 Artikel ausgelegte eigentliche *Verordnungstext* bestimmt, was mit der UVP zu prüfen ist (materieller Inhalt der UVP) und ordnet den Ablauf und die Modalitäten des Verfahrens. Der ausführliche *Anhangteil* nennt die Typen der UVP-pflichtigen Anlagen und bestimmt das für die einzelnen Anlagetypen jeweils gültige behördliche Verfahren, in dem die UVP angesiedelt werden soll («massgebliches Verfahren»).

Die UVPV erteilt also konkrete und klare Antworten auf einige für die Rechtsanwendung zentrale, vom USG selber nicht oder nicht abschliessend beantwortete Fragen:

- Bei welchen Anlageprojekten muss die UVP durchgeführt werden?
- Was wird mit der UVP geprüft?
- Wie läuft die UVP als Verfahren ab?
- Wer entscheidet über die Ergebnisse der UVP?
- Wie ist die Öffentlichkeit an der UVP zu beteiligen?

Ein einziger vom Gesetz her signalisierter Punkt, der für die Abwicklung der UVP von hoher Bedeutung ist, wird nicht durch die UVPV konkretisiert: Die im USG als «Richtlinien» bezeichneten Anleitungen für die Abfassung der Umweltverträglichkeitsberichte werden ihren Platz in einem ausführlichen *Handbuch* des Buwal finden.

Keineswegs zufällig hat sich die UVPV zu Beginn dieses Jahres als letztes Glied an die Kette der hauptsächlichen Ausführungserlasse zum USG angefügt. Wegleitend war vielmehr die Überlegung, dass sich die volle Operabilität der UVP erst auf der Grundlage des neuen Detailumweltschutzrechts der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung, der Stoffverordnung, der Bodenschutz- und der Sonderabfallverordnung zu entfalten vermag.

Die allgemeinen Verordnungsbestimmungen

Der einleitende allgemeine Teil der UVP dient der sachlichen und formellen Eingrenzung der durch Artikel 9 USG vorgeschriebenen UVP. Das Kapitel hat damit einen ausgesprochenen *begriffsbestimmenden Charakter*, oder mit anderen Worten ausgedrückt: Was die UVP im Einzelfall konkret umfasst und verlangt, weiss der Laie erst, wenn er diese allgemeinen Bestimmungen nebst dem zugeordneten Anlagenkatalog im Anhang konsultiert hat.

Bemerkenswert ist, dass die UVP nicht bloss bei Neuanlageprojekten, sondern auch bei Änderungen von Anlagen durchgeführt werden muss. Die Pflicht, eine UVP vorzunehmen, gilt

- bei wesentlichen Umbauten von bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen gemäss Anhangkatalog sowie
- bei Änderungen kleinerer Anlagen, die gerade dadurch in die Grössenverhältnisse einer UVP-Anlage aufsteigen.

In begrifflicher Hinsicht macht die UVPV weiter klar, dass die UVP eine Prüfung der Umweltrechtskonformität ist und nicht als politisches Debattierfeld über allgemeine Vor- und Nachteile eines Vorhabens dienen soll. Breitere Überlegungen über Sinn oder Unsinn von Grossprojekten bleiben immerhin in der UVP nicht ausgeschlossen, da das Umweltschutzrecht selbst die Sachentscheidung bisweilen von einer Interessenabwägung abhängig macht. In diesem Zusammenhang ergibt sich der nötige Raum für die Erwägung umweltfreundlicherer Projektvarianten.

Gemäss USG soll sich die UVP nicht in einem besonderen und zusätzlichen Genehmigungsverfahren abwickeln. Aus diesem Grunde ist es Aufgabe der Verordnung, die Prüfung in bereits bestehende Bewilligungs-, Genehmigungs- und Konzessionsverfahren (in das sog. massgebliche Verfahren) einzufügen. Für UVP-Anlagen, die einer solchen Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren auf Bundesebene durchlaufen, legt der Anhang das massgebliche Verfahren konkret fest; durchläuft indessen eine UVP-Anlage ein Verfahren auf kantonaler Ebene, überlässt die UVPV in ihrem Anhang die Wahl des massgeblichen Verfahrens dem kantonalen Recht.

Der Verfahrensablauf

Der dem UVP-Verfahren gewidmete Teil der Verordnung folgt in seinem Aufbau dem von Artikel 9 USG vorgezeichneten Szenarium:

- der das Projekt planende Gesuchsteller verfasst den UV-Bericht,
- die Umweltschutzfachstelle beurteilt Bericht und Projekt,
- die zum Entscheid über das Projekt zuständige Behörde leitet das ganze Verfahren, führt – gestützt auf Bericht, Beurteilung und allfällige weitere Abklärungen – die UVP durch und entscheidet letztlich über das Projekt.

UV-Bericht

Wie die Verordnung zeigt, darf sich der UV-Bericht keinesfalls darauf beschränken, vom Standpunkt des Gesuchstellers aus eine Meinung über die Vereinbarkeit seines Projekts mit dem Umweltrecht zu vermitteln. Verlangt sind vielmehr eine sorgfältige, fachgerechte Analyse sämtlicher möglicher Auswirkungen des Vorhabens, eine umfassende und kritische Bewertung dieser Wirkungen sowie eine Auflistung aller geeignet scheinenden Massnahmen.

Die anspruchsvolle Aufgabe, einen UV-Bericht zu einem grossen Projekt zu verfassen, dient nicht allein den Interessen der entscheidenden zuständigen Behörde. Die Berichtsarbeit verschafft nämlich auch dem Gesuchsteller selber wertvolle und frühzeitige Informationen über die Problematik der zu erwartenden Umwelteinflüsse, was unter Umständen gute Gelegenheiten zum Vermeiden unliebsamer Fehlinvestitionen eröffnet. Ferner kann sich eventuell bereits aus der ersten Stufe des Berichts, aus der *Voruntersuchung* nach Artikel 8 UVPV, ergeben, dass die geringen Umweltwirkungen eine abgekürzte UVP rechtfertigen, womit wiederum Geld und Zeit eingespart würden.

Beurteilung des Berichtes

Die Beurteilung des Berichts durch die Umweltschutzfachstellen trägt insofern eine formelle Note, als sie eine abschliessende Stellungnahme zum Projekt mit allfälligen Anträgen für Auflagen oder Bedingungen beinhaltet. Als wichtiger und vor allem auch praktisch nützlicher erweist sich jedoch vielfach der *projektbegleitende Charakter* der Fachstellenarbeit: Anzustreben ist die Kooperation, nicht die Konfrontation; der Gesuchsteller soll rechtzeitig von den Erkenntnissen der Umweltfachleute profitieren können, sein Projekt soll umweltgerecht verwirklicht, nicht aber erschwert oder gar verhindert werden!

Entscheid

Die Funktion der zuständigen Behörde (Entscheidungsinstanz) ist von Beginn des ganzen UVP-Verfahrens weg eine zentrale. Als federführende Instanz bestimmt sie in allen Phasen den Gang der Dinge und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemässen Ablauf. An ihr liegt es, die UVP als gründlichen, aber auch als kommunikativen und zügigen Prozess abrollen zu lassen. Sie muss dafür sorgen, dass sowohl die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle wie auch die Befunde anderer Behörden, die für Teilaspekte wie Rodungs-, Gewässerschutz- oder fischereirechtliche Bewilligungen zuständig sind, vollständig und harmonisch in ihren Gesamtentscheid einfliessen.

Die Offenlegung

Da die UVP grössere Projekte mit mancherlei möglichen Gefahren für die Umwelt betrifft, besteht seitens einer breiteren Öffentlichkeit ein Anspruch auf Information, Mitsprache und gegebenenfalls gar Opposition. Über die mit der Planung «grosser Würfe» verbundenen Absichten und Folgen sollen sich nicht nur die beteiligten Parteien und mögliche direkt Betroffene, sondern auch weitere interessierte Kreise ins Bild setzen können.

Dem Bedürfnis nach Offenlegung der UVP wird in der Verordnung in zwei Stufen entsprochen. Zunächst muss die das Verfahren leitende zuständige Behörde den vom Gesuchsteller eingereichten UV-Bericht im Zuge des Auflageverfahrens oder in einem der ordentlichen Planauflage analogen Schritt öffentlich zugänglich machen; nachdem sie ihren Entscheid über das Projekt gefällt hat, muss sie sodann dafür besorgt sein, dass dieser Entscheid samt den darin enthaltenen Ergebnissen der UVP von jedermann eingesehen werden kann.

Der Anhangteil

Für den Praktiker dürfte sich das Hauptinteresse auf den Verordnungsanhang richten, enthält dieser doch die abschliessende Liste aller der UVP-Pflicht unterstellten Anlagen. Aufgeführt sind rund 70 Anlagetypen aus den Bereichen Verkehr, Energie, Wasserbau, Entsorgung, Landesverteidigung, Sport/Tourismus/Freizeit sowie Industrie. Im Bestreben, kleinere Objekte ohne besondere Umweltprobleme nicht mit der relativ aufwendigen UVP zu belasten, sind bei verschiedenen Anlagetypen Schwellenwerte angegeben.

In übersichtlicher Weise ist jedem Anlagetyp der Liste das massgebliche behördliche Verfahren (UVP-Verfahren) zugeordnet. Soweit es als zweckmässig gelten darf, ist die Bestimmung des massgeblichen Verfahrens den Kantonen überlassen worden; in diesen Fällen werden die Kantone in der Regel das kantonalrechtliche Baubewilligungsverfahren wählen.

Bemerkenswert ist, dass bei Grossprojekten, über die in verschiedenen Phasen auf mehreren Stufen entschieden wird, auch eine *mehrstufige* UVP durchgeführt wird. Dabei prüft jede einzelne der eingeschalteten Entscheidungsbehörden die Umweltverträglichkeit so weit, als dies der Entwicklungsstand des Projekts im jeweiligen Verfahren erlaubt. Der Anhang der Verordnung zeigt die Anlagetypen auf, bei denen die UVP in mehreren Stufen erfolgt und nennt auch die Verfahren, in denen die einzelnen UVP-Stufen zu durchlaufen sind.

Besonders zu behandeln sind die im Anhang mit einem *-Zeichen markierten Grossanlagen: Hier muss im Zuge des massgeblichen Verfahrens die fachliche Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft eingeholt werden (Art. 9 Abs. 7 USG).

Erste Erfahrungen und Ausblick

Die bisherigen, innert bald 5 Jahren gesammelten Erfahrungen mit der UVP haben folgendes bestätigt.

- Die Auffassungen über den *Stellenwert der UVP* sind unter den einzelnen Akteuren und den Umweltorganisationen z.T. noch sehr unterschiedlich (Bauverhinderungsinstrument, Papiertiger, Herzstück des

USG, Alibiübung usw.). Die sich noch polarisierenden Meinungen sind weitgehend auf die durch die einzelnen Kreise vertretenen Interessen sowie auch auf gewisse Unsicherheiten, welche die UVP in ihren Anfängen begleitet haben, zurückzuführen. Die anwachsende Gerichtspraxis wird diesbezüglich sicher wegweisend wirken.

- Die korrekte Durchführung der UVP ist eine *anspruchsvolle Aufgabe:* Sie erfordert viel Sachverstand und Kenntnis der Umweltschutzvorschriften für die Ausarbeitung der Berichte durch die Gesuchsteller einerseits und für deren Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen anderseits. Zudem setzt sie bei der zuständigen Behörde ein ausgeprägtes Engagement für die Anliegen der Umwelt voraus.
- Die *Richtlinien des Bundes* (UVP-Handbuch) liegen noch nicht vor. Die Veröffentlichung soll im Frühjahr 1990 erfolgen. Es ist jedoch weitgehend festzustellen, dass die bis heute beurteilten UVP-Berichte in Aufbau und Methodik dem früher veröffentlichten Entwurf UVP-Handbuch (1984), welcher im Konzept mit dem überarbeiteten Entwurf (1989) identisch ist, entsprechen.

In der Zwischenzeit haben einige Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 9 Abs. 2 USG) eigene Richtlinien und Hilfen für den kantonalen Vollzug der UVP erlassen. Weitere Vollzugshilfen werden im Rahmen einer weiteren intensiven Informationsarbeit zu leisten sein.

Es erstaunt nicht, dass die UVP noch mit Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen hat: Verfahrensfragen (z.B. Auflage der Gesuchsunterlagen, Anhörung des Buwal usw.) oder unvollständige Berichte führen oft zu gewissen Verzögerungen.

Als Illustration diene ein Beispiel aus den bisher über 20 durchgeführten «Anhörungsfällen» im Buwal im Bereich der Wasserkraftnutzung:

Beispiel für den zeitlichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung KW Mulin

Feb. 87	Datum des UVP-Berichtes
Feb. 88	Beurteilung kantonale Umweltschutzfachstelle
Dez. 88/ Jan. 89	Eingang Beurteilungsgrundlagen beim Buwal zur Anhörung
März 89	Stellungnahme Buwal
Sept. 89	Augenschein betreffend Rodungsanliegen
Okt. 89	Aussprache Buwal/Gesuchsteller/kantonale Fachstelle
Dez. 89	voraussichtlich Stellungnahme Buwal betr. Rodungsanliegen

Es ist zu erwähnen, dass das Konzessionsverfahren bereits *vor* der Inkrafttretung der UVPV eingeleitet wurde, jedoch bis heute noch hängig ist. Zu diesem Beispiel ist folgendes festzustellen:

- Seit fast drei Jahren liegt der UVP-Bericht vor. In Teilbereichen (Forstwesen) weist er Lücken auf.
- Die kantonale Umweltschutzfachstelle hat für seine Beurteilung ein Jahr benötigt.
- Das Buwal wurde etwa zwei Jahre nach Vorliegen des UVP-Berichtes angehört und hat für seine Stellungnahme drei Monate beansprucht.
- Nachträgliche Aussprachen wurden geführt. Wichtige Anliegen, wie diejenigen des Forstwesens, sind noch zu bereinigen.

Die beschriebene Situation ist zu einem guten Teil auf verständliche Anlaufschwierigkeiten der UVP zurückzuführen. Wenn die UVP ein wirksames und zeitsparendes Instrument der Umweltvorsorge sein soll, muss sie im Sinne ihrer Zwecksetzung gehandhabt werden:

- Die UVP hat von ihrem Konzept her einen *projektbegleitenden Charakter.* (Allzuoft wurden UVPs hinterher auf fertig ausgearbeitete Projekte durchgeführt.) Die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt sind von den ersten Projektierungsschritten an mitzuermitteln. Dies beginnt bei der Projektidee, beim Variantenstudium, bei der Standortwahl usw. und führt für das gewählte Projekt zu einem vollständigen, transparenten und nachvollziehbaren Bericht. Der Umfang des Berichtes wird dabei durch die vom Projekt zu erwartenden schwerpunktmässigen Umweltauswirkungen bestimmt.
- Die UVP ist ein *kommunkativer Prozess.* Je früher und je enger die verschiedenen Akteure miteinander in Kontakt treten, desto besser wird die Qualität des Berichtes sein, desto speditiver kann die Prüfung ablaufen. In diesem Sinne kommt der Voruntersuchung bzw. dem Pflichtenheft (Art. 8 UVPV) eine ganz besondere Rolle zu, gilt es doch, eine Triage über die irrelevanten/gelösten und relevanten Problemstellungen vorzunehmen. Für die letzteren sind die zeitlichen, sachlichen und methodischen Anforderungen an den Bericht festzulegen. In dieser Phase sind auch sogenannte «no goes» im Gespräch mit den zuständigen Behörden und den Fachstellen auszuräumen.
- Die UVP muss die *Koordination mit anderen Bewilligungen* sicherstellen. Auf die Bedeutung dieser Forderung wurde bereits hingewiesen. Damit sie erfüllt werden können, ist es unumgänglich, dass die weiteren Bewilligungsbehörden (gemäss Art. 21 UVPV) frühzeitig über alle nötigen Beurteilungsgrundlagen verfügen. Im Idealfall sollten diese Grundlagen spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes im massgeblichen Verfahren vorliegen. Die vorgegebene zeitliche Randbedingung ist besonders dann von Bedeutung, wenn ein Vorhaben, über das in einem kantonalen Verfahren entschieden wird, eine Rodungsbewilligung des Bundes voraussetzt.